

Katharina Fischer  
Stand 7. Dezember 2023

## Integrationsmanagement im Landkreis Heilbronn ab 2025

### Einleitung

Die neue VwV Integrationsmanagement 2023<sup>1</sup> (VwV IntM) setzt den Rahmen für die Förderung des Integrationsmanagements in der kommunalen Anschlussunterbringung durch das Land Baden-Württemberg ab dem 01.01.2025. Sie hat eine Geltungsdauer bis 31.12.2029. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung<sup>2</sup>.

Insgesamt stehen für alle Kommunen in Baden-Württemberg ab 2025 jährlich mindestens 40 Mio. € für die Förderung des Integrationsmanagements zur Verfügung.<sup>3</sup> Dieser Betrag kann sich im Rahmen der Haushaltsverhandlungen von Jahr zu Jahr verändern. Im ersten Quartal 2024 wird der Betrag für 2025 mitgeteilt. Diese Mittel werden entsprechend der jeweiligen Zuteilungsquote an Geflüchteten auf die Kreise verteilt.<sup>4</sup> Für den Landkreis Heilbronn liegt diese Quote aktuell bei 3,77 % und dementsprechend der voraussichtlich zur Verfügung stehende Betrag bei ca. 1,5 Mio. €.

Aus diesen Mitteln wird das Personal für das Integrationsmanagement finanziert<sup>5</sup>.

Die Stadt- und Landkreise sind Zuwendungsempfänger für die dem Landkreis zustehenden Mittel<sup>6</sup>. Die Landkreise erbringen mit diesen Mitteln das Integrationsmanagement für die Kommunen des Kreises oder geben Mittel an die Kommunen weiter, die das Integrationsmanagement in eigener Verantwortung leisten wollen. Eine

---

<sup>1</sup> [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_PIK/PIK\\_VwV-Integrationsmanagement-2023\\_GABI\\_272ff.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_PIK/PIK_VwV-Integrationsmanagement-2023_GABI_272ff.pdf)

<sup>2</sup> Nr. 5.1 VwV IntM

<sup>3</sup> <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/pakt-fuer-integration/foerderbereich-integrationsmanagement>

<sup>4</sup> Nr. 5.3 VwV IntM

<sup>5</sup> Nr. 2 VwV IntM

<sup>6</sup> Nr. 3 VwV IntM

Weitergabe der Mittel an Träger der freien Wohlfahrtspflege ist sowohl durch die Kreise als auch durch die Städte und Gemeinden möglich<sup>7</sup>.

Die Mittel werden erstmals zum 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt<sup>8</sup>. Die Auszahlung der Mittel durch das Land Baden-Württemberg erfolgt erst nach Erstellung des Verwendungsnachweises, somit erstmals 2026<sup>9</sup>.

Die VwV IntM definiert in Nr. 4.1.4 die Arbeit des Integrationsmanagements konkret und abschließend. Aus der detaillierten Aufgabenbeschreibung und den äußeren Rahmenbedingungen ergibt sich, dass die Arbeit des Integrationsmanagements weitgehend in Form von Sprechstunden stattfindet; aufsuchende Arbeit in den Anschlussunterkünften wird die Ausnahme darstellen.

Für die finanzielle Abwicklung sowie die inhaltliche und fachliche Steuerung des Integrationsmanagements im Kreis hat der Landkreis eine koordinierende Stelle einzurichten<sup>10</sup>. Die Kreise müssen dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben der VwV IntM von den Kommunen vollumfänglich erfüllt werden<sup>11</sup>.

Für die Umsetzung der neuen VwV müssen zwei Schritte vollzogen werden:

- A Berechnung der Mittelverteilung innerhalb des Landkreises auf die Städte und Gemeinden
- B Individuelle Entscheidung jeder Gemeinde bzw. Stadt über die Aufgabenerfüllung

### **Berechnung der Mittelzuteilung im Landkreis**

Die Zuteilung der Fördermittel auf die kreisangehörigen Kommunen soll entsprechend der Zuweisungen in Anschlussunterbringung erfolgen<sup>12</sup>.

Künftig werden die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel und damit Personalkapazitäten im Integrationsmanagement jährlich anhand der Zahl der Personen, die sich als Zielgruppe für das Integrationsmanagement in der Kommune befinden, angepasst werden. Dafür muss die Zahl dieser Personen jährlich erhoben werden. Zur Zielgruppe gehören die Personen, die zum Stichtag längstens seit drei Jahren in Anschlussunterbringung zugewiesen wurden<sup>13</sup>. Für das Berechnungsjahr 2025 ist der Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 zu betrachten.

In Abstimmung mit der Vorstandschaft des Gemeindetagkreisverbands erfolgt die jährliche Erhebung der maßgeblichen Personen nach folgendem Verfahren:

---

<sup>7</sup> Nr. 3.2 VwV IntM

<sup>8</sup> Nr. 5.2 VwV IntM

<sup>9</sup> Nr. 8 VwV IntM

<sup>10</sup> Nr. 4.2 VwV IntM

<sup>11</sup> Nr. 3.3 VwV IntM

<sup>12</sup> Nr. 3.2 VwV IntM

<sup>13</sup> Nr. 4.1.5 VwV IntM

- Schritt 1: Das Landratsamt erstellt aus seiner Datenbank für jede Stadt/ Gemeinde eine Liste der im Betrachtungszeitraum in AU zugewiesenen Personen plus Familiennachzug.
- Schritt 2: Das Landratsamt übermittelt den Städten und Gemeinden die jeweilige Liste.
- Schritt 3: Jede Gemeinde/ Stadt gleicht die Liste mit den Meldedaten ab und streicht die Personen, die zum Ende des Betrachtungszeitraums (hier 31.12.2022) nicht mehr dort gemeldet waren und ergänzt nachgeborene Kinder.
- Schritt 4: Die Städte/ Gemeinden schicken dem Landratsamt die korrigierten Listen.
- Schritt 5: Das Landratsamt fasst die übermittelten Listen zusammen und berechnet hieraus die zu erwartende Zuwendung im Verhältnis zum Bestand in der Anschlussunterbringung zum Stichtag.
- Schritt 6: Das Landratsamt macht diese Übersicht den Städten und Gemeinden bekannt. (Dies dient als Grundlage für die Entscheidung zur Aufgabenwahrnehmung im Integrationsmanagement, vgl. Schritt B)

Die Listen nach Schritt 1 werden noch im Dezember vom Landratsamt an die Kommunen versandt. Wenn die Prüfung durch die Städte und Gemeinden bis Mitte Januar erfolgt, kann das Landratsamt bis Anfang Februar die Übersicht über die jeweils zu erwartende Zuwendung berechnen und bekannt machen.

### **Aufgabenerledigung durch Kommunen oder Landkreis**

Die Städte und Gemeinden des Landkreises müssten sich bis Ende Mai 2024 entscheiden, ob sie das Integrationsmanagement ab 01.01.2025 in der Verantwortung des Landkreises belassen oder ob Sie dies in eigener Regie durchführen wollen<sup>14</sup>.

Voraussetzung für die eigenverantwortliche Gewährleistung des Integrationsmanagements durch die Stadt/ Gemeinde ist die Einrichtung einer Stelle mit mindestens 50 % Umfang<sup>15</sup>. Diese Stelle kann ggf. auch im Verbund mit anderen Kommunen getragen werden. Eine ergänzende Finanzierung aus eigenen kommunalen Mitteln ist möglich<sup>16</sup>. Eine Weitergabe der Mittel an Träger der freien Wohlfahrtspflege ist möglich<sup>17</sup>.

---

<sup>14</sup> Geeintes Verfahren der Kommunalen Landesverbände

<sup>15</sup> Nr. 3.4 VwV IntM

<sup>16</sup> Nr. 5.4 VwV IntM

<sup>17</sup> Nr. 3.2 VwV IntM

### **Vorteile einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt/ Gemeinde:**

- Bessere Steuerung der Aktivitäten des Integrationsmanagements durch die Stadt/ Gemeinde. Aber zu beachten: Die sehr konkreten Vorgaben der VwV zur Aufgabenwahrnehmung<sup>18</sup> müssen eingehalten werden.

### **Nachteile einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt/ Gemeinde:**

- Die Stadt/ Gemeinde hat die Ergebnisverantwortung.
- Künftig wird über die Mittelzuteilung jährlich gleich an zwei Stellschrauben entschieden: Zum einen über die Mittelbereitstellung im Haushaltsplan des Landes, zum anderen über die jährliche Erhebung der für die Mittelzuweisung relevanten Personen. Hieraus resultiert ein gewisses Finanzierungsrisiko für das durch die Stadt/ Gemeinde beschäftigte Personal.
- Der Stellenmarkt ist gerade bei den in Frage kommenden Fachkräften derzeit sehr schwierig. Wenn kommunale Stellen nicht besetzt werden können oder längere Zeit vakant sind, ist eine Kompensation schwer vorstellbar. Im Ergebnis findet das Integrationsmanagement in dieser Kommune nicht statt.
- Die Verwendung der Mittel und die inhaltliche Arbeit muss jährlich gegenüber der Koordinierungsstelle des Landratsamtes (Zuwendungsstelle) nachgewiesen werden. Hieraus erstellt die Koordinierungsstelle einen Gesamtverwendungsnachweis über das Integrationsmanagement im Landkreis Heilbronn, der wiederum Grundlage für die Bewilligung der Finanzierung ist.<sup>19</sup>

Das Landratsamt bietet gerne an, das Integrationsmanagement für die Städte und Gemeinden zu erbringen.

### **Vorteile der Aufgabenwahrnehmung durch das Landratsamt:**

- Bei den Städten fällt kein Steuerungs- und Koordinationsaufwand an, ebenso entfällt die konzeptionelle Arbeit.
- Das Landratsamt kann aufgrund des größeren Personalkörpers im Integrationsmanagement sowohl Schwankungen in der Mittelzuweisung je Kommune als auch mögliche Vakanzen in der Stellenbesetzung sowie jährliche Veränderungen der Stellenumfänge in der gemeindlichen Zuständigkeit bis zu einem gewissen Grad besser ausgleichen.
- Innerhalb des Teams des Integrationsmanagements können Vertretungssituationen (Urlaub, Krankheit) in der Regel besser abgebildet werden, so dass es nicht zum zeitweisen Komplettausfall des Integrationsmanagements in einer Kommune kommt.
- Die VwV Integrationsmanagement sieht als Qualifikationsanforderung grundsätzlich ein dem Sozialwesen zuzuordnendes Studium vor<sup>20</sup>. Personen mit einem anderen Studienabschluss oder mittlerem Bildungsabschluss und einschlägigem Erfahrungswissen müssen innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn eine mehrtägige Nachqualifizierung mit einem festgeschriebenen

---

<sup>18</sup> Nr. 4.1.4 bis 4.1.6 VwV IntM

<sup>19</sup> Nr. 6.1 und Nr. 8 VwV IntM

<sup>20</sup> Nr. 4.1.1 VwV IntM

Themenkatalog beginnen und innerhalb eines Jahres abschließen. Im Landratsamt gibt es im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms bereits einige Angebote speziell für die sozialpädagogische Tätigkeit.

- Mitarbeitende für Integrationsmanagement und Flüchtlingssozialarbeit benötigen dieselbe Qualifikation. Sie arbeiten in getrennten Teams, jedoch in einem Sachgebiet. Bei Veränderungen der Stellenumfänge in der örtlichen Zuständigkeit oder in den beiden Teams ist ein einfacher Wechsel vom einen Aufgabenbereich in den anderen möglich. Auf diese Weise kann das qualifizierte und eingearbeitete Personal auch bei Veränderungen der Zuweisungszahlen beziehungsweise geförderten Stellenumfänge gehalten werden.
- Im Amt für Migration und Integration können unterschiedliche Integrationsleistungen aus einer Hand geboten werden: die Flüchtlingssozialarbeit für Geflüchtete in der vorläufigen Unterbringung, das Integrationsmanagement für Geflüchtete in den ersten drei Jahren ab Zuweisung in die Anschlussunterbringung und die Integrationsplanung, die z.B. Deutschkurse organisiert und die Integration ins Bildungssystem unterstützt. Diese drei Aufgabenbereiche ergänzen sich gegenseitig und sind aufeinander abgestimmt. Derzeit wird ein Konzept für diese „Integration aus einer Hand“ erarbeitet, das die Aufgaben der drei Bereiche sowie die Schnittstellen und Zusammenarbeit definiert. Bereits bestehende Kontakte und Netzwerke zu Stellen innerhalb und außerhalb des Landratsamtes wie Sozial- und Versorgungsamt, Jugendamt, Jobcenter, Arbeitsagentur und diverse Beratungsstellen können weiter genutzt werden.
- Die Arbeit in einem Team von Integrationsmanager\*innen ermöglicht kollegiale Beratung und regelmäßige Supervision. Dies trägt erfahrungsgemäß viel zur Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung bei.

#### **Nachteile der Aufgabenwahrnehmung durch das Landratsamt:**

- Vgl. oben Vorteile Aufgabenwahrnehmung durch Stadt/ Gemeinde
- Die Stadt/ Gemeinde hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem in ihrem Gebiet tätigen Personal. Eine gute Kooperation und der Austausch und die Abstimmung mit den Kommunen wird freilich angestrebt.